

"Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr

Schenkendorf / Krummensee e.V. "

Satzung in der Fassung vom 20. April 2018



"Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schenkendorf / Krummensee e.V." Satzung in der Fassung vom 20. April 2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schenkendorf / Krummensee" mit dem Zusatz "e.V." nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Verein soll nach erfolgter Gründung in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist der Gemeindeteil Krummensee des Ortsteils Schenkendorf der Stadt Mittenwalde.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Sammlung von Geld- und Sachmitteln,
 - die Förderung und Durchführung von Schulungen und Wettkämpfen,
 - die Förderung der Jugendarbeit,
 - die Pflege und Unterhaltung der Traditionsfahrzeuge und historischen Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mittenwalde, welches es ausschließlich und unmittelbar zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Schenkendorf / Krummensee zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Vereins einsetzen und sich zur Einhaltung der Satzung sowie Zahlung des Mitgliedbeitrages verpflichten.
2. Mitglied des Vereins ist, wer als Gründer an seiner Gründungsversammlung teilgenommen oder später seinen Beitritt erklärt hat und gemäß der Satzung aufgenommen wurde.
3. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied des Vereins werden.
4. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Telefonnummern (Festnetz und Mobil), des Geburtsdatums und der E-Mail-Adresse an den Vorstand zu richten.
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
6. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder (bei juristischen Personen) durch Auflösung, Austritt, Ausschluss oder förmlicher Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Minderjährigen bedarf der Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.
4. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein oder die Freiwillige Feuerwehr verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Beiträge sind immer bis zum 01. März eines jeden Jahres fällig und auf das Vereinskonto einzuzahlen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist schriftlich oder ortsüblicher Weise durch Anschlag in den Schaukästen der Freiwilligen Feuerwehr und/oder der Gemeinde Schenkendorf / Krummensee vorzunehmen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seiner Entlastung,
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) die Festlegung der Mitgliederbeiträge,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - f) Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
 - g) die Verwendung von Vereinsmitteln über Euro 8.000,00 im Geschäftsjahr.
4. Jedes Mitglied kann schriftlich, bis eine Woche vor einer Mitgliederversammlung, eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung geändert werden, dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
5. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der eingetragenen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat

der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
5. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Ist dieser nicht anwesend wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer, dem Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern schriftlich bzw. elektronisch zugesandt. Die Mitglieder haben nach der Zustellung 4 Wochen die Gelegenheit, beim Vorstand Einspruch einzulegen. Sollten nach den 4 Wochen beim Vorstand keine Einsprüche eingegangen sein, gilt das Protokoll so als genehmigt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.
6. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.
8. Den Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB bildet der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden alleine oder durch die zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Für Rechtsgeschäfte mit

einem Geschäftswert von mehr als Euro 3.000,00 im Geschäftsjahr ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Mindestens einmal jährlich ist der Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
4. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung zulässig. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
2. Die Auflösung des Vereins kann auch bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Amt Mittenwalde, welches es zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Schenkendorf / Krummensee zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.04.2018 beschlossen.